

KIRCHENRECHT

KITTEL HELMUT, *Die Behinderung des Bischofs und ihre Behebung im Altertum*. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. (XV u. 158.) Minden 1962.

Die Fragen um das Bischofsamt sind Gegenstand eingehender Beratungen auf dem II. Vatikanischen Konzil. Darum entbehrt diese Dissertation nicht der Aktualität. In den bisher vorliegenden rechtsgeschichtlichen Untersuchungen protestantischer wie katholischer Autoren, angeführt von Ludwig Thomassinus, über das Vorgehen im Falle der Behinderung eines Bischofs findet sich immer wieder die Behauptung, daß in dem Zeitraum bis zum 4. Jahrhundert das Presbyterium, also ein Vorsteherkollegium, die Stellvertretung des behinderten Bischofs übernommen habe. Der Verfasser hat sich zum Ziel gesetzt, nachzuweisen, daß dem nicht so sei. Im I. Abschnitt legt er zunächst drei Grundsätze seiner Untersuchungen dar, daß nämlich schon die Urkirche den monarchischen Episkopat als Rechtsamt göttlicher Einsetzung betrachtete (5–9), daß das Presbyterium über kein Amt und damit über keine Amtsbefugnis verfügte, sondern nur auf Grund einer speziellen Delegation durch den Bischof seine priesterliche Tätigkeit ausübte (10–18), und daß schließlich die Zentralgewalt des Bischofs noch keinerlei Verzweigung im Sinne einer dezentralisierenden Ämterteilung kannte (19–22). Im II. und III. Abschnitt untersucht der Verfasser eine Reihe von geschichtlichen Fällen bischöflicher Amtsbehinderung aus der christlichen Frühzeit und aus dem Zeitalter des römisch geprägten Kirchenrechtes. Dazu überprüft er eingehend die zur Verfügung stehenden Quellen, angefangen von den Briefen des Märtyrerbischofs Ignatius von Antiochien bis zu den Anweisungen des Papstes Gregor d. Gr. Durch die kritische Auswertung der Quellen gelingt es ihm, klar und überzeugend nachzuweisen, daß seine drei eingangs aufgestellten Grundsätze zu Recht bestehen, daß vor allem die Vertretung des abwesenden und behinderten Bischofs niemals durch das Presbyterium durchgeführt wurde, zumindest nicht in ganz eigenständiger Weise. Das Aufkommen einer gegenteiligen Meinung war möglich, weil man „*sedis vacantia*“ und „*sedis impeditio*“ zu Unrecht gleichsetzte. Bei der Annahme der früheren Schulmeinung mußte man eine radikale Änderung der Rechtspraxis um 400 annehmen. Das Ergebnis dieser Arbeit ist der Nachweis, daß in der Behebung der „*sedis impeditio*“ eine kontinuierliche Praxis und einheitliche Entwicklungslinie besteht bis zum can. 429 im heutigen Kodex. Zu dieser Arbeit kann man dem Verfasser nur gratulieren!

KLAUSER HERMANN, *Der Erzpriester von Aachen*. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Studie. (146.) Sonderdruck aus der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereines, Band 74/75. Aachen 1963. Der Archipresbyter tritt uns in der kirchlichen Rechtsgeschichte in verschiedenen Formen entgegen, nämlich als Dom- und als Landarchi-

presbyter, und jeder wieder als solcher älterer oder jüngerer Ordnung. Ihr Aufgabenkreis war nicht immer einheitlich, hatte aber immer eine gewisse Seelsorgepflicht und Verwaltungstätigkeit, meist ohne, zum Teil aber doch mit Jurisdiktion zum Inhalt. Der Aachener Erzpriester waltete seines Amtes bis zur Neubegrenzung der Aachener Pfarren im ersten Bistum Aachen im Jahre 1803. In Aachen gab es ja bis zur Errichtung des napoleonischen Bistums 1801 keine Bischofskirche. Vorher hatte Aachen zum Bistum Lüttich und nicht zum Bistum Köln gehört. Die traditionelle Krönung der deutschen Könige durch den Erzbischof von Köln hatte also nicht in seiner Erzdiözese, wohl aber in seiner Kirchenprovinz stattgefunden.

In welche der vier eingangs erwähnten Formen läßt sich also der Aachener Erzpriester einordnen? Zunächst ist er Pfarrer der Urfparre, also Landarchipresbyter älterer Ordnung, und als solcher nicht nur Seelsorger, sondern zugleich Vorsteher der Priesterschaft des Ortes. Der Ordensklerus und die Angehörigen der königlichen Stifte sind allerdings ausgenommen. Dem Münster als seiner eigentlichen Pfarrkirche blieb das alleinige Taufrecht. Kraft eigenen Rechtes besetzte der Urfparre die niederen Benefizien. Die Tatsache, daß Aachen als „freie Reichsstadt“ nur dem König untertan war, die anfängliche Schwäche der Diözesanleitung und das päpstliche Privileg des eigenen Synodal- oder Sendgerichtes ließen den Urfparre auch Handlungen vornehmen, die anderwärts den Landarchipresbytern jüngerer Ordnung, den Landdechanten, vorbehalten waren, wie zum Beispiel die Einweisung der Seelsorger in den Besitz der Kirchen oder Altäre, das Erteilen von Predigt- und Beichtvollmacht und die Weihe der Glocken. Das Münsterstiftskapitel, dem fast alle Erzpriester angehörten, strebte gelegentlich nach der geistigen Führung in Aachen. Seine Exemption von der bischöflichen Gewalt war der Anlaß, daß die Erzpriester auch nach dem Konzil von Trient mit dem Anspruch der gleichen Unabhängigkeit auftraten. Als Vorbild dienten jene Archidiakone, die die Vorrechte ihres Amtes und ihres Kanonikates zugleich beanspruchten und ausübten. Damit wurde der Archipresbyter Plebanus Aquensis selbst Archidiakon. Die Rechte und Pflichten des älteren und des jüngeren Landarchipresbyters, der Vorsitz im Sendgericht und die Privilegien eines Kanonikers an der königlichen Basilika ergänzten sich mit dem Anspruch auf die Übertragung der Pfarrstellen in der Stadt zur Fülle archidiakonaler Gewalt. Die Bischöfe und Generalvikare des Bistums Lüttich und auch päpstliche Gerichte sahen sich genötigt, gegen diese Macht anzugehen, um die Einheit der Diözese unter dem Ordinarius zu erreichen. Die völlige Einordnung des Aachener Erzpriesters in die vom Trienter Konzil erneuerte straffere Form des Bistums ist aber nicht zum Abschluß gekommen. Die politischen Verhältnisse unter Napoleon brachten eine völlig neue Situation. Hinsichtlich des Patronates war das Amt des Erzpriesters ständig